



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMJ-	GeS-ReS	Mag Klaus	DW 2556 DW 2150	08.09.2016
Z17.000/0003-I		Bachhofer		
8/2016				

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem übermittelten Entwurf zur Änderung des Rechtspflegergesetzes sollen Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Richtern und Rechtspflegern verschoben werden, die aufgrund der Rechtsentwicklung im Umfeld der betroffenen Rechtsmaterien, Bedürfnissen der Praxis sowie vor allem der zwischenzeitigen Geldentwertung als notwendig erachtet werden. Außerdem werden redaktionelle Klarstellungen und Änderung in Verweisungen auf andere Rechtsnormen vorgenommen.

Dies betrifft im Besonderen

- das Exekutions- und Insolvenzverfahren, wobei in letzterem sämtliche Schuldenregulierungsverfahren in die Zuständigkeit der Rechtspfleger fallen,
- das Verlassenschafts-, Kindschafts- und Sachwalterschaftsverfahren, wobei bestehende Wertgrenzen angehoben werden, sowie
- Firmenbuchsachen, in denen es auch zur Anhebung bestehender Wertgrenzen und sonstigen Kompetenzklärstellungen kommt.

In allen den Rechtspflegern zugewiesenen Tätigkeitsgebieten wird deren Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen ausgeweitet.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt an sich die Etablierung der Rechtpfleger als spezifisch geschulte Gerichtsorgane, durch die die Richter entlastet werden und die dadurch eine schnellere Erledigung sowohl der ihnen selbst wie auch der den Richtern zugewiesenen Aufgaben ermöglichen.

Die im übermittelten Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen nehmen Wertanpassungen und Klarstellungen der bestehenden Kompetenzaufteilungen vor, was in Summe eine Effizienzsteigerung in den gerichtlichen Erledigungen erwarten lässt und demzufolge keinen Bedenken der Bundesarbeitskammer begegnet.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Hans Trenner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.